



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

15. September 2020

Nr. 25

Inhalt:

Seite

3. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 22.06.2020

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 10.10.2016, geändert durch Satzung vom 08.04.2019, 04.05.2020 und 22.06.2020 - Lesefassung-

2

**3. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Regie
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 22.06.2020**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 10.10.2016, geändert durch Satzung am 08.04.2019 und 04.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 der 4. Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„Eine dokumentarische Fotoserie bestehend aus sieben selbst gemachten Fotos (bis maximal Größe A4) zu einem selbstgewählten Thema.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„Musikalität“ wird gestrichen“

b) Der fünfte Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„Stabilität der Persönlichkeit“ wird gestrichen dafür wird die „Kommunikationsfähigkeit“ ergänzt“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Regie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 10.10.2016, geändert durch Satzung vom 08.04.2019, 04.05.2020 und 22.06.2020
-Lesefassung-**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Regie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- Eine eigene Filmarbeit dokumentarischer oder fiktiver Art, die in eigener Regieverantwortung realisiert wurde, mit einer Gesamtlänge von maximal 10 Minuten. Dabei kann es sich um einen Film oder auch um einen Ausschnitt/Ausschnitte aus einem längeren Film handeln (Showreels sind nicht erlaubt). Die gesamte Arbeitsprobe muss auf einem USB-Stick eingereicht werden (mp4- oder mov-Format). Als Backup kann eine Video-DVD, Daten-DVD oder Vimeo-Link mit Passwort mit eingereicht werden. Die Datenträger (USB-Stick, Video-DVD oder Daten-DVD) müssen deutlich mit Name und Bewerbernummer (aus dem Onlinebewerbungsportal) beschriftet werden.
- Der Filmeinreichung muss ein Informationsblatt mit Angaben zu Titel, Länge, Kurzinhalt ("Dreizeiler"), ggf. Angaben zu Ausschnitt/en, Produktionsjahr beiliegen. Außerdem eine Stabliste mit genauer Benennung aller Departments und Protagonist*innen bzw. Darsteller*innen.

- Ein Kurzexposé für einen Kurzfilm oder ein kurzes TV/Internet-Format dokumentarischer oder fiktiver Art, in dem Ihre persönliche Herangehensweise an den Stoff deutlich wird. (max. 1 DIN A4-Seite). Dieses Exposé darf nicht dem Inhalt des Bewerbungsfilms gleichen.
- Eine dokumentarische Fotoserie bestehend aus sieben selbst gemachten Fotos (bis maximal Größe A4) zu einem selbstgewählten Thema.

Alle Unterlagen (ausgenommen die Filmarbeit) sind komplett ausgedruckt in Papierform einzureichen. Bitte versehen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Ihrem Namen und Ihrer Bewerbernummer (aus dem Onlinebewerbungsportal). Auf DVD oder Stick eingereichte Unterlagen (außer den Bewerbungsfilm) können im weiteren Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch film- oder regiebezogene Praxiserfahrungen bei Film, TV, Serie, Theater oder im medienkünstlerischen Bereich (z.B. als Regieassistent*in, Hospitant am Theater, Erfahrungen bei offenen Kanälen, regionalen Sendern, medienpädagogischen Projekten). Ausgeschlossen sind Schülerpraktika. Als Praktika können gegebenenfalls auch Ausbildungszeiträume anerkannt werden, sofern diese direkt und unmittelbar mit der Erzeugung, Bearbeitung und/oder Umsetzung von Film-/Fernseh-/Media-Produktionen dienen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- Erstellung einer Dokumentarsequenz mit der Videokamera
- Verfilmen einer Spielszene
- Erprobung von Konzentrationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Beobachtungsgabe, Rhythmusgefühl und dem Führen von Darsteller*innen

schriftlicher Teil:

Filmische Adaption eines literarischen Textes

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der*des Bewerbers*in

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Beobachtungsgabe
- Fähigkeit zur audiovisuellen Gestaltung
- Analysefähigkeit/Strukturbewusstsein
- Rhythmusgefühl
- Koordinierungsvermögen, Sensibilität und Konzentrationsfähigkeit im Umgang mit einem Team, Kommunikationsfähigkeit

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.